

Wien, am Montag, den 18. November 1929 Zweite Ausgabe

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 18. November 1929

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 4 Uhr die Sitzung des Wiener Landtages, auf deren Tagesordnung die erste Lesung der neuen Wiener Bauordnung steht.

Berichterstatter ist amtsführender Stadtrat Julius Linder, der in seinem ausführlichen Referat zunächst einen Rückblick über die Arbeiten in der vom Wiener Landtag zur Vorberatung der neuen Wiener Bauordnung eingesetzten Kommission gibt. Die Vorlage wurde von allen Faktoren gründlich durchberaten. Zunächst wurde eine Enquete einberufen, an der 22 Körperschaften teilgenommen haben. Zehn von ihnen haben Anträge gestellt. Die Enquete wurde in drei Sitzungen abgeführt. Zur Verabschiedung der Vorlage in der Landtagskommission bedurfte es 17 Kommissionssitzungen. In der Kommission wurden 128 Anträge und ausserdem 32 Minderheitsvoten eingebracht. Von den Anträgen wurden 61 angenommen, 33 betrafen stilistische Aenderungen und die übrigen Anträge wurden im Bericht behandelt. Die Wünsche der in Betracht kommenden Ministerien wurden ebenfalls möglichst berücksichtigt. Auf dem Tisch des Hauses liegt nunmehr eine gute Bauordnung, die wohl vielleicht nicht allen Wünschen Rechnung trägt, sich aber bemüht, die goldene Mittellinie einzuhalten. Zum Gesetz selbst führt der Berichterstatter aus, dass die geltende Bauordnung aus dem Jahre 1883 stammt, aus einer Zeit, in der sich das Gebiet der Stadt auf die neun inneren Bezirke und den im Jahre 1874 einverleibten Teil des zehnten Bezirkes beschränkte, also auf ein zum überwiegenden Teil verbautes Gebiet. Dieser Umstand und die zu dieser Zeit die Wirtschaft und die Gesetzgebung beherrschenden Ideen haben es mit sich gebracht, dass die geltende Bauordnung im Wachsen der Stadt ganz unbefriedigende Resultate gezeitigt hat. Die typische Zinskaserne mit der weitgehenden Grundausnützung und den schlechten Grundrissen ist ein Wahrzeichen dieser Entwicklung. Schon anlässlich der Einverleibung der Vororte vor beinahe vier Jahrzehnten beschäftigte man sich mit der Schaffung einer neuen Bauordnung. Der Magistrat hatte auch im Jahre 1895 dem Stadtrat einen neuen Entwurf vorgelegt, der aber erst im Jahre 1914 nach vielfachen Abänderungen an den Gemeinderat weitergeleitet wurde; der Krieg unterbrach dann jede weitere Beratung. Die Wohnungsnot und die neu aufgetretenen Bedürfnisse nach dem Kriege brachten es mit sich, dass dieser Entwurf fallen gelassen und eine vollständige

neue Regelung ins Auge gefasst wurde. Im Jahre 1922 wurde ein neuer Entwurf vorgelegt. Aber auch seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. In der Zwischenzeit sind die Kompetenzartikel der Bundesverfassung und die Verwaltungsverfahrensgesetze in Kraft getreten. Auch sonst hat in Wien und auch in Deutschland die bauliche Tätigkeit eine Entwicklung genommen, an der nicht achtlos vorübergegangen werden kann. Die Wohnungsnot legte der Gemeinde die Notwendigkeit auf, in den Kreisen ihrer sozialpolitischen Aufgaben auch den Wohnungsbau einzubeziehen. Was in den letzten Jahren in Wien und in Deutschland durch die Einflussnahme der Gemeinde in wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und künstlerischer Beziehung geleistet worden ist, ist für die künftige Entwicklung des Städtebaues von entscheidendem Einfluss. Alle auf diese Weise geschaffenen Wohnungen haben Licht und Luft und auch für entsprechende Freiflächen, die den Erwachsenen als Erholungsstätten und den Kindern als Spielplätze dienen, ist hinreichend gesorgt. Im Interesse der Gesundheit der Bewohner muss auch bei der privaten Bautätigkeit die Erfüllung dieser Forderungen gesetzlich sichergestellt werden. Der Referent bespricht nun ausführlich die einzelnen Bestimmungen der neuen Bauordnung, wobei er darauf verweist, dass im allgemeinen die unter der Wirksamkeit früherer Gesetze entstandenen Rechtsverhältnisse unberührt bleiben. Nur dort, wo öffentliche Rücksichten es verlangen, ist eine Rückwirkung vorgesehen. Aber selbst bei einer Reihe von Bestimmungen mit rückwirkender Kraft ist ein Auftrag zu einer baulichen Aenderung an einer bestehenden Baulichkeit an die weitere Voraussetzung gebunden, dass diese Massnahme im gegenständlichen Falle aus öffentlichen Rücksichten unbedingt geboten ist. Die neue Bauordnung, schliesst der Redner, ist bestrebt, alle Erfahrungen zu verwerten, um in Zukunft die Voraussetzungen für ein zweckmässiges Bauen zu schaffen und damit ein allen sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Forderungen entsprechendes Wohnen zu ermöglichen. (Lebhafter Beifall).

Abg. Biber (E.L.) führt aus, dass der vorliegende Gesetzentwurf von aussergewöhnlicher Bedeutung sei. Er greift nicht nur in die Wirtschaft wesentlich ein, sondern beeinflusst auch im entscheidenden Mass die Kultur der Wiener Bevölkerung. Die Verantwortung der Ueberprüfer der neuen Bauordnung ist eine überragende. Die Tatsache, dass an der alten Bauordnung 40 Jahre herumgedoktert wurde, ist ein Beweis, wie schwer die Materie ist. Schon die bürgerliche Verwaltung dieser Stadt ist daran gegangen, eine Neuordnung zu schaffen, sie konnte aber im ersten Anlauf nicht zum Ziele kommen. Die jetzige Mehrheit des Hauses ist ebenfalls vor Jahren schon daran gegangen, einen neuen Bauordnungsentwurf fertigzustellen. Es wurde monatelang verhandelt und schliesslich die ganze Angelegenheit wieder zurückgestellt..

Auch in Preussen überlegt/^{man}es sich schon sehr lange eine neue Bauordnung zu schaffen. Einer der Entwürfe, die dem preussischen Landtag vorgelegt wurden, wurde von diesem an das Ministerium zurückgeleitet, gegen einen zweiten Entwurf sprach sich der preussische Staatsrat mit dem Bemerkens aus, dass die geschwächte Wirtschaft ein solches Gesetz nicht ertragen würde. Wir müssen uns dagegen wenden, dass man sich **auf** diesen Entwurf, der in Preussen noch gar nicht Gesetz geworden ist beruft, ja dass man bei uns sogar noch weiter gegangen ist als dieser preussische Entwurf. Da kann man sich nicht wundern, dass ein grosser Teil der Bevölkerung mit grosser Sorge der Auswirkung dieses Gesetzentwurfes entgegenseht. In Prag soll jetzt eine neue Bauordnung erlassen werden. Dort machen die Fachleute auf die Gefährlichkeit eines solchen Experimentes aufmerksam und mahnen zur besonderen Vorsicht. Dabei ist der tschechische Entwurf bedeutend zäher als der vorliegende Entwurf. Um was für eine schwierige Materie es sich hier handelt, beweist schon der Umstand, dass es eine ganze Reihe von Bestimmungen gibt, bei denen die Fachleute ganz verschiedener Ansicht sind. So zum Beispiel hinsichtlich der Anliegerbeiträge. Eine weitere Schwierigkeit solche Gesetze zu schaffen, liegt darin, dass mit jeder Bauordnung der Wirtschaft Zwang angetan wird. Denn hier werden die edelsten Objekte des Besitzes getroffen. Wenn man Gesetze schafft, die den Realbesitz entwerten, trifft man alle Schichten der Bevölkerung weil man in Wirklichkeit damit die Volkswirtschaft ärmer macht. Durch jede Bauordnung wird auch die Bautätigkeit selbst hindernd beeinflusst. Sie nehmen in die Bauordnung noch erhebliche Verschärfungen auf. Das müsste gut überlegt werden. Hinsichtlich der Sicherheitsvorschriften in dem Entwurf besteht, obwohl auch diese Vorschriften bauverteuernd wirken, zwischen Mehrheit und Minderheit keine erhebliche Differenz. Die christlichsoziale Partei setzt sich auch selbstverständlich für alles ein, wodurch die Wohnverhältnisse der Bevölkerung gebessert werden können. Wir müssen aber Einspruch erheben gegen die Art wie sie diese Bauordnung schaffen. Man vermeidet es in Deutschland zum Beispiel sorgsam, die Bestimmungen über den Städtebau mit den baupolizeilichen Bestimmungen zu vermengen. Und wir hätten erwartet, dass auch Sie diese beiden Probleme abgegrenzt, dass Sie ein eigenes Städtebaugesetz und eine eigene Bauordnung geschaffen hätten. Das tun Sie aber nicht. Dabei herrscht in dem Entwurf das reinste Kunterbunt aller möglichen Bestimmungen. Ferner fehlt es an einem Stadtplan wie ihn zum Beispiel die deutschen Gesetze kennen. Man hätte erwarten sollen, dass den Abgeordneten zur Beratung eines so wichtigen Gesetzentwurfes die nötige Zeit gelassen/^{worden}wäre und jeder einzelne Abschnitt hätte wochenlang verhandelt werden müssen. Statt dessen hat man uns gezwungen, die einzelnen Abschnitte in wenigen Tagen zu erledigen. An dem ursprünglichen Ent-

wurf wurden eine Reihe von Aenderungen vorgenommen und ebenso während der Beratung selbst in einemfort Aenderungen vorgeschlagen, diese Abänderungsanträge aber erst im letzten Moment den Abgeordneten zur Verfügung gestellt, so dass es uns unmöglich war, sie zu studieren. Schon aus diesem Grunde müssen wir eine Verantwortung für das Gesetz ablehnen. Wie schlampig da gearbeitet wurde geht zum Beispiel daraus hervor, dass im § 13 eine Bestimmung^{über die Abteilungen} enthalten ist, die absolut unverständlich war und auch von Berufsjuristen und erfahrenen Verwaltungsbeamten nicht verstanden wurde. Alle unsere Einwendungen haben nichts gefruchtet, die Textierung wurde nicht geändert und erst in der letzten Beratung hat man uns gesagt, dass man sich zu einer Aenderung der Bestimmung entschliessen will. Das Gesetz steht mit seiner unverständlichen Textierung einzig da. Wir werden damit vor dem Ausland keine Ehre einlegen. Abg. Biber weist sodann auf die Mängel des Gesetzes hin, die sich daraus ergeben, dass nicht ein Techniker ein so wichtiges Gesetz wie die Bauordnung zu vertreten habe. Wäre ein sozialdemokratischer Fachmann an der Spitze des Amtes gestanden, so wäre ein solcher Gesetzentwurf nicht vorgelegt worden, der die Rechte der Bürger gegenüber den Rechten des Amtes so sehr verkürzt. Er weist ferner darauf hin, dass der gegenwärtige Zeitpunkt der wirtschaftlichen Krise der ungeeignetste sei um eine Bauordnung zu schaffen, Einer todkranken Wirtschaft kann man nicht so schwere Belastungen zumuten. Schwerste Bedenken muss man auch gegen die Ueberwucherung der Amtsgewalt hegen, die an Stelle des Rechtes des Bürgers tritt. Das ausländische Kapital wird dadurch von Wien abgehalten werden. Statt Zufriedenheit wird in der Bevölkerung Unzufriedenheit erzeugt werden, da durch diese neue Bauordnung das Bauen und die Mieten verteuert werden. Der Redner vergleicht dann einzelne Bestimmungen des Entwurfes der neuen deutschen Bauordnung mit gleichlautenden Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf, wobei er feststellt, dass im deutschen Entwurf die Rechte des Bürgers viel mehr geschützt werden. Für eine neue Bauordnung ist jetzt nicht Zeit dazu. Warten wir die Verfassungsreform ab, und wenn dann bessere Verhältnisse in unserem Vaterlande eintreten, dann beraten wir in wahrhaft demokratischer Weise eine neue Bauordnung. Ich bitte Sie daher, unserem Antrag auf Novellierung der alten Bauordnung, soweit eine solche Novellierung notwendig ist, zuzustimmen und die neue Bauordnung zur gegebenen Zeit zu beraten. (Lebhafter Beifall, der Redner wird von seinem Parteifreunden beglückwünscht.)

Abg. Dr. Hengl (E. L.) sagt, das zweckmässigste wäre die Rückverweisung der Vorlage an die Kommission des Landtages. Es sind viele Bestimmungen in dieser Vorlage enthalten, die von der Minderheit auf keinen Fall angenommen werden können. Unbedingt verlangt werden müsse, dass die Interessenten nicht nur vom Bebauungsplan, sondern auch vom Flächenbebauungsplan verständigt werden.

Der Flächenbebauungsplan ist der wichtigste von allen Plänen. Es ist auch nicht richtig, wenn im Motivenbericht gesagt wird, dass der Flächenbebauungsplan keine Rechte und Verpflichtungen enthält. Vom Standpunkt der Wirtschaft muss auch verlangt werden, dass dem Fachbeirat Vertreter der Wirtschaft und der Arbeit angehören. Es genügt nicht, dass dort nur Baufachleute sitzen. Die Bestimmungen der Bausperre kommen einer direkten Enteignung gleich. Sie bewirken für grosse Teile unseres Stadtgebietes eine dauernde Unmöglichkeit des privaten Bauens. Aber Sie haben es nur darauf abgesehen Ihnen missliebigen Leuten das Bauen zu verwehren, damit Sie dann zu billigen Baugründen kommen. Diese Absicht geht übrigens nicht nur aus diesem Paragraphen hervor, sondern sie kehrt in den verschiedensten Formen aus dem Gesetz immer wieder. In der Umlegung steckt sicher ein guter Gedanke. Es wurde aus den verschiedenen Gesetzen des Auslandes aber gerade das genommen, was für die Wirtschaft am ungünstigsten ist. Eine Rekursmöglichkeit gibt es fast gar nicht. Im Umlegungsausschuss sind auch keine Besitzer. Entschädigungen werden nicht gewährt. Viele Weinbauer haben auf zwanzig Jahre den Grund gepachtet, das ist aber meist grundbücherlich nicht sichergestellt und jetzt kommen Sie mit einer Umlegung daher, nehmen den Leuten den Grund weg und ruinieren sie. Wir sind auch nicht mit den Enteignungsbestimmungen einverstanden, die immerhin gegenüber dem ersten Entwurf stark eingeschränkt worden sind. Eine Enteignung hat nur dann einzutreten, wenn der Grundbesitzer sich hartnäckig weigert den Besitz, an dem ein öffentliches Interesse besteht, der Gemeinde zu verkaufen, oder wenn er einen offenkundig übermässigen Preis fordert. In vielen Fällen genügt auch die geldliche Entschädigung nicht, sondern müsste ein Ersatzgrundstück gegeben werden. Wenn Sie einem Weinbauer ein Joch wegnehmen, so wird er mit Geld wenig anfangen können. Sie müssen hier ein geeignetes Ersatzgrundstück beistellen. Ein ganz eigenes Kapitel sind die Anliegerbeiträge. Es werden solche Beiträge auch für Strassen verlangt, die vielleicht schon hundert Jahre bestehen. Es ist doch Pflicht der Gemeinde für Strassenherstellung zu sorgen und sie darf deshalb die Kosten nicht auf die Anlieger überwälzen. Dies soll aber geschehen und dadurch die Rentabilität der privaten Bautätigkeit dauernd in Frage gestellt werden. Die neue Bauordnung ist Ihnen ein Mittel zur vollständigen Unterbindung der privaten Bautätigkeit und zur Sicherung des städtischen Baumonopols. In seltener Einmütigkeit haben sich alle Wirtschaftszweige gegen den Entwurf ausgesprochen und wir verlangen seine Rückverweisung an die Landtagskommission (Beifall).

Abg. Dr. Wagner (E. L.) verweist auf die grosse Verantwortung, die der Landtag mit dieser Vorlage auf sich nimmt. Schon die Tatsache, dass die heute geltende Bauordnung auf den Anfang des 19. Jahrhunderts zurückgeht, zeigt, dass hier etwas geschaffen werden soll, das nicht in einigen Jahren wieder

geändert werden muss. Der Entwurf ist so stark politisch beeinflusst, dass bei einer Aenderung der politischen Verhältnisse auch eine Aenderung seiner Bestimmungen notwendig ist. Eine Bauordnung soll für Generationen gemacht werden. Der Entwurf hat auch keine grosse Diskussion in der Öffentlichkeit hervorgerufen. Eine so grosse und bedeutende Vorlage hat man in 17 Sitzungen der vom Landtag eingesetzten Kommission erledigt. Man hat uns gar keine Zeit zu einer gründlichen Beratung gelassen. Man hat uns förmlich mit Hunden gehetzt. Viele Paragraphe haben den Umfang und die Bedeutung eigener Gesetze. Der Magistrat weist selbst darauf hin, dass es zwanzig Jahre gebraucht hat, bis ein Bauordnungsanwurf der Stadthalterei an den Magistrat gelangt ist. Wie hier diese Frage behandelt wird, ist einer Weltstadt wie Wien unwürdig. Am 9. April wurde der Entwurf im Landtag eingebracht und am 18. November stehen wir schon in der Generaldebatte. In knappen sieben Monaten, wovon noch anderthalb Monate auf die Ferien entfallen, wurde diese ungeheure Materie erledigt. Es ist unmöglich ein Gesetz von einem solchen Umfang in so kurzer Zeit durchzustudieren. In fast jeder Sitzung der Kommission wurden die Verfasser des Entwurfes auf Unmöglichkeiten in der Durchführung aufmerksam gemacht. Es wird behauptet, der Entwurf sei notwendig geworden, da nunmehr die private Bautätigkeit wieder einsetzen werde. Obwohl dem Entwurf schon viele Giftzähne ausgebrochen worden sind, wird er auch in seiner heutigen Fassung in Wahrheit nicht die Wirkung einer Förderung der privaten Bautätigkeit, sondern einer schweren Behinderung der privaten Bautätigkeit haben. Wir glauben, es ist Ihnen nicht um die Förderung der privaten Bautätigkeit zu tun, sondern um das gerade Gegenteil, darum, die private Bautätigkeit nicht aufkommen zu lassen. Einige Erschwernisse der Bautätigkeit finden auch unsere volle Billigung. Auch wir wünschen nicht, dass eine Verbauung von 85 Prozent der Baufläche möglich ist. Aber dass Sie eine Verbauung nur bis zur Hälfte gefordert, dass Sie Bestimmungen über den Lichteinfall zum Beispiel vorgeschlagen haben, die dazu geführt hätten, dass bestgelegene Bauplätze überhaupt nicht hätten verbaut werden können, das beweist, dass wir es nicht mit einer Arbeit der Fachmänner zu tun haben, sondern mit der Arbeit von Politikern, die mit dem Gesetzentwurf ganz bestimmte Tendenzen verfolgen. Die Wiener Gemeinde kommt einem hier vor wie eine arme Frau, die ihr Kind mit dem letzten Heller auf den Markt schickt und ihm sagt kauft ein was gut und teuer ist. Wir haben eine Volkswirtschaft mit einer so dünnen Decke, dass wir jeden anklagen, der dieser Volkswirtschaft solche Belastungen zumutet. Der Eindruck, den der Entwurf des Magistrates auf uns gemacht hat, war geradezu beängstigend. Wir haben von Ihnen erwartet, dass auf Grund der unzweideutigen Aeusserungen der Fachmänner in der Enquete, die mit einer einzigen Ausnahme sich gegen den Entwurf ausgesprochen und die den Entwurf zu einem grossen Teil als unannehm-

bar bezeichnet haben der Entwurf zurückgezogen werden würde. Die formale Behandlung der Vorlage war ausserordentlich mangelhaft und es ist zu befürchten, dass auch heute noch darin eine Reihe von gefährlichen Bestimmungen enthalten sind, die wir Nichtfachmänner bei dem Eilzugstempo der Beratungen nicht entdecken konnten. Und das Gesetz darf daher von der Bevölkerung nicht so beurteilt werden, als ob es unter Mitwirkung der Mitglieder der Opposition zustande gekommen wäre. Wir stellen fest, dass die Anträge, die zur Beschlussfassung vorliegen, eine einseitige Beschlussfassung der Mehrheit der Kommission darstellen. Das Gesetz wird in seiner Grundtendenz von den Minderheitsparteien abgelehnt, und die schwere Verantwortung für das Gesetz kann daher einzig und allein nur die Mehrheit des Hauses treffen. Wir waren in dem Bestreben Verbesserungen herbeizuführen unermüdet und wir empfinden ein Gefühl stolzer Genugtuung darüber, dass von dem Magistratsentwurf kein Stein auf dem andern geblieben ist. Das ist aber für uns neuerlich ein Anlass der Mehrheit zu raten, sie möge in sich gehen. Solche in der Kommission geträffene Aenderungen, solche Beschlüsse, die auf Grund von ^{so raschen} Beratungen gefasst wurden sind kein taugliches Gerippe für eine Bauordnung, die Jahrzehnte gelten soll. Die Vorlage ist ein Durcheinander verschiedener Systeme geworden, das nichts taugen wird. Der Entwurf ist ^{auch} wie er heute vorliegt, unannehmbar. Eine zweite Eigenschaft des Entwurfes ist das freie Ermessen in einem so breiten Umfang. Da hat man eine Bestimmung vorgeschlagen, wonach der Landesregierung das Recht zugestanden wäre sogar von zwingenden Bestimmungen der Bauordnung zu befreien. Wozu hält man die Öffentlichkeit zum Narren, indem man ihre Bauordnung vorlegt, wenn auf Grund eines einzigen Paragraphen die Landesregierung machen kann was sie will? Aber auch was an freiem Ermessen im Entwurf noch übrig bleibt, davon macht sich die Öffentlichkeit keine Vorstellung. In rund 70 Bestimmungen findet sich das freie Ermessen noch und das allein berechtigt zu einer unbedingten Ablehnung der Vorlage. Es musste das Bestreben der Kommission sein, dieses freie Ermessen, das als schrankenlose Willkür gedacht war auf den juristischen Begriff des freien Ermessens innerhalb eines gesetzlich gezogenen Rahmens zurückzuführen. In der Bauordnung wird viel zu viel theoretisiert und nicht beachtet, in welche traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen namentlich hinsichtlich des Grunds und Bodens wir uns heute befinden. Die Bestimmungen über die Bausperre und über das Bauverbot sind unerhörte Eingriffe in das Privateigentum. Auch sonst finden sich in einer grossen Anzahl von Bestimmungen gewaltige Eingriffe in das Privateigentum. Darin drückt sich Ihr Wunsch aus, den Eigentümer in dieser Stadt möglichst rechtlos zu machen, ihn in eine wirtschaftlich viel

schwächere Position herabzudrücken. Das ist für uns ebenfalls ein Grund, das Gesetz vollständig abzulehnen. Die Eigentumsfeindlichkeit, die den Entwurf beseelt, macht es notwendig, dass den Ermessungsbestimmungen des Magistrates die grösste Vorsicht entgegengebracht werden müsse. Wir billigen das Bestreben, geeignete Bauplätze zu haben, Licht und Luft in die Wohnungen zu bringen, ein gesundes Wohnen zu ermöglichen, aber wir wenden uns dagegen, dass die private Bautätigkeit einfach unmöglich gemacht werden soll. Wir stehen vor der ungeheuren Verantwortung, ob der Entwurf, wenn er Gesetz wird, auch alles für Wien Wünschenswerte bringen wird. Der Entwurf ist jedoch in einem Geist geboren, der die Entwicklung der Stadt lähmen muss, daher ist auch dieser Entwurf nicht einmal zu Grundlagen einer neuen Bauordnung tauglich. Der Kommission wurden keine Pläne vorgelegt, die Fachkreise sind nicht genügend unterrichtet worden, die Kommission wurde gehetzt. Wenn Sie die wahren Interessen unserer Vaterstadt vertreten, werden Sie uns stets zur Mitarbeit bereit finden, denn wir lieben die herrliche deutsche Stadt Wien. Aber gerade diese Liebe und die ungeheure Verantwortung, die uns ein solcher Entwurf auferlegt, zwingen uns zur Ablehnung der Vorlage weshalb ich auch dem hohen Haus den Antrag vorlege, über diesen Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen, da die möglichen Folgen des Gesetzes nicht genügend gründlich aufgeklärt sind. (Beifall).

Abg. Gschladt (E.L.) führt aus, dass bei der Schaffung der Vorlage zwei einander widerstrebende Kräfte gearbeitet haben: Der vortreffliche Wille, neues Gutes zu schaffen, das war die Arbeit des Stadtbauamtes, und die parteipolitische Vergewaltigung dieses Willens durch die Mehrheit des Hauses. Fast in jeder Zeile kennt man die Spuren dieser politischen Klau. Gewiss, die alte Bauordnung ist veraltet, viele Bestimmungen sind unklar und ihre Handhabung bot viele Schwierigkeiten. Wir wehren uns nicht gegen einen Versuch, sie zu reformieren. Aber Sie setzen kurzer Hand an Stelle der alten Bauordnung eine neue und das noch in einer Zeit der Not und einer gewissen politischen Unsicherheit. Wir haben uns alle Mühe gegeben, mit der grössten Gewissenhaftigkeit in die Materie einzudringen, wir können aber trotzdem nicht diesem legislatorisch Ungeheuer unsere Zustimmung geben, da es nur ein Stückwerk von Gedanken und Begriffen ist. Schon die Anzahl der Abänderungsanträge, die Sie annehmen musste zeigt, wie der Entwurf ursprünglich ausgesehen und welcher Geist in ihm geherrscht hat. Wenn Sie auch von unseren Anträgen 61 ungeschaut angenommen haben und wenn es auch heisst, dass Sie sogar einige Minderheitsanträge dem Gesetz einverleiben werden, so gehen wir Ihnen trotzdem nicht auf den Leim. Wir haben dem Entwurf viele Giftzähne ausgerissen, aber wir wissen noch immer nicht wieviele solcher Giftzähne in den einzelnen Paragraphen noch verborgen sind.

Mit den Anliegerbeiträgen machen Sie ein gefährliches Experiment in einer für Experimente so wenig geeigneten Zeit. Derlei Bestimmungen können in der Hand der gegenwärtigen Majorität zu einer ungeheuren Gefahr werden und schon aus diesen Gründen ist der Entwurf undiskutabel. Betreffes der Bestimmungen über die Entschädigung haben wir einen geradezu zermürbenden Kampf geführt. Es ist eine Bosheit, in eine Bauordnung steuerrechtliche Bestimmungen hineinanzunehmen, nur um denjenigen, der anlässlich irgendeiner Steuer sein Grundstück zu niedrig eingeschätzt hat, mit der niedrigen Entschädigung zu bestrafen. Jetzt soll auf Seite der Mehrheit die Geneigtheit bestehen, diese Bosheit zu streichen. Es wäre allerdings nobler gewesen, gleich vom Anfang an auf diese Bestimmung zu verzichten. Ein ausserordentlich fühlbarer Mangel war es, dass bei den Entschädigungen die Möglichkeit von Naturalleistungen ausgeschaltet werden sollte und erst in den letzten Sitzungen war es möglich, eine Fassung zu finden, die den Herren der Majorität genehm war. Die Bestimmung, dass gewisse Entschädigungen nur zehn Jahre lang gefordert werden dürfen, widerspricht allen Grundsätzen unseres Privatrechts nach welchen für unbewegliche Güter eine 30jährige Verjährungsfrist besteht. Wenn es in einigen Belangen gelungen ist Verbesserungen des Entwurfes herbeizuführen, so ist das unser Verdienst. Aber gerade in den wichtigsten Belangen ist man uns nicht entgegengekommen. Obwohl man in der Kommission versprochen hat auf gewisse unserer Anregungen einzugehen ist dem in dem nun vorliegenden Entwurf alles beim alten geblieben. Wir können vom Standpunkt einer gewissenhaften Prüfung einer in die Wirtschaft so tief eingreifenden Vorlage vom Standpunkt unseres Verantwortungsgefühls dem Entwurf nicht zustimmen. Wir stehen ihm mit leidenschaftlichen Abwehrbewegungen gegenüber, niemals würde, wenn es nach unserem Willen ginge, dieser Entwurf Gesetz werden im Interesse einer aufrechten Verwaltung unseres Landes.

Die Verhandlung wird abgebrochen.

Nächste Sitzung Mittwoch, den 20. November 4 Uhr nachmittags mit der gleichen Tagesordnung.

Schluss der Sitzung 21'45 Uhr